

Geschäftsverzeichnissnr. 6651

Entscheid Nr. 44/2018
vom 29. März 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 12 § 1 und 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2013 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. März 2017 in Sachen der VoG « Een Open Plaats » gegen die Flämische Region und – nötigenfalls – den « Vlaamse Belastingdienst », dessen Ausfertigung am 21. April 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 12 § 1 und 253 des EStGB 1992 (in der für das Steuerjahr 2013 geltenden Fassung) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass der Begriff ‘ ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen ’ Einrichtungen betrifft, die körperliche oder geistige Pflege erteilen, während dieser Begriff keine andere Hilfeleistung als körperliche oder geistige Pflege umfasst, wie soziale und gesellschaftliche Hilfe (Budgetbegleitung, Budgetverwaltung, Schuldenvermittlung, Bereinigungspläne, Auskunftserteilung, Beratung, Weiterverweisung an andere Organisationen, Internet-Kurse, usw.)? Diese Auslegung führt dazu, dass ein Steuerpflichtiger, der ohne Gewinnerzielungsabsicht eine Immobilie benutzt, um Hilfsbedürftigen körperliche oder geistige Pflege zu erteilen, Anspruch auf Befreiung vom Immobilienvorabzug hat, während er keine Befreiung erhalten würde, wenn er ohne Gewinnerzielungsabsicht eine Immobilie benutzt, um Hilfsbedürftigen andere gesellschaftliche und/oder soziale Hilfe als körperliche oder geistige Pflege zu leisten ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (im Folgenden: EStGB 1992) in der Fassung seiner Anwendbarkeit für das Steuerjahr 2013 stellt das Katastereinkommen der in Artikel 12 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Güter vom Immobiliensteuervorabzug frei. Es handelt sich um unbewegliche Güter oder Teile « von unbeweglichen Gütern, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und die ein Steuerpflichtiger oder Bewohner ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat ».

B.2. Dem Gerichtshof wird die Frage vorgelegt, ob die vorerwähnten Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen würden, soweit « ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen » so ausgelegt werde, dass es sich dabei nur um Einrichtungen

handele, die körperliche oder geistige Pflegeleistungen erbringen würden, und nicht um Einrichtungen, die andere Hilfe als körperliche oder geistige Pflegeleistungen erbringen würden, « wie soziale und gesellschaftliche Pflegeleistungen [...] ».

B.3.1. Bei der Auslegung des vorliegenden Gerichts, nach der « ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen » nur die Einrichtungen seien, die körperliche oder geistige Pflegeleistungen erbringen, und nicht die Einrichtungen, die andere als körperliche oder geistige Pflegeleistungen erbringen, beruht die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug auf einem Kriterium, das nicht im Zusammenhang mit dem Zweck der Befreiung steht, die darin besteht, die uneigennützig Aufnahme von Hilfsbedürftigen zu ermutigen, indem die dafür verwendeten unbeweglichen Güter steuerlich begünstigt werden.

B.3.2. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung ist Artikel 12 § 1 des EStGB 1992 nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung kann allerdings auch auf andere Weise ausgelegt werden, wonach die Einrichtungen, in denen ohne Gewinnerzielungsabsicht andere als körperliche oder geistige Pflegeleistungen zugunsten von Hilfsbedürftigen erbracht werden, als ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne von Artikel 253 des EStGB 1992 angesehen werden können.

Für die anderen in Artikel 12 § 1 des EStGB 1992 abschließend aufgezählten Einrichtungen wird die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug nämlich nicht auf die Einrichtungen beschränkt, die nur körperliche oder geistige Pflegeleistungen erbringen. Auch Lehreinrichtungen und Ferienheime für Kinder und Pensionierte kommen im Hinblick auf das Steuerjahr 2013 für die erwähnte Befreiung in Betracht.

B.4.2. Bei einer solchen Auslegung werden Einrichtungen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht andere als körperliche oder geistige Pflegeleistungen zugunsten von Hilfsbedürftigen erbringen, im Hinblick auf die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug nicht anders behandelt als Einrichtungen, die körperliche oder geistige Pflegeleistungen erbringen.

Die unterschiedliche Behandlung existiert nicht und die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 12 § 1 und 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2013 geltenden Fassung verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit « ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen » so ausgelegt wird, dass es sich dabei nur um Einrichtungen handelt, die körperliche oder geistige Pflegeleistungen erbringen.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit die Bestimmungen so ausgelegt werden, dass Einrichtungen, in denen ohne Gewinnerzielungsabsicht andere als körperliche oder geistige Pflegeleistungen zugunsten von Hilfsbedürftigen erbracht werden, als « ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen » angesehen werden.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot